

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 14.12.2005

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Umweltministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Nr. 4 werden nach der Abkürzung „KrW-/AbfG“ ein Komma und die Worte „der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (ABl. EU Nr. L 158 S. 7, Nr. L 229 S. 5)“ eingefügt.
2. In § 21 wird der bisherige Absatz 4 neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände“ durch die Worte „§ 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „machen“ das Komma und die Worte „die den Plan aufstellt“ gestrichen.
3. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Bei Sportboothäfen gilt die Pflicht zur Aufstellung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans durch den Nachweis des Hafensbetreibers, dass der Sportboothafen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, als erfüllt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
4. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ eingefügt.
5. In § 43 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Abfallgesetz“ die Worte „und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ eingefügt sowie nach dem Wort „befindet“ ein Komma und die Worte „und für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Hersteller und Vertreiber nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz die für die jeweilige Betriebsstätte örtlich zuständige Behörde“ angefügt.
6. In § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes
und zur Anpassung anderer Regelungen
an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Artikel 5 Abs. 2 und 3 und Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. 539) werden aufgehoben.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das die EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die am 13. Februar 2005 in Kraft getreten sind, umsetzt, erfordert eine Regelung der Zuständigkeiten.

Hauptziele des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind die Vermeidung von Abfällen aus Elektro- und Elektronikgeräten, die Reduzierung der Abfallmenge durch Wiederverwendung, durch Vorgabe von Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten und die Verringerung des Schadstoffgehalts der Geräte. Die Konzeption setzt durch die Verpflichtung der Hersteller zur Gründung einer Gemeinsamen Stelle auf ein hohes Maß an Verantwortung der Privatwirtschaft. Die Registrierung, die ein Hersteller vornehmen muss, wenn er ein Produkt in Verkehr bringen will, das dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegt, wird - nach Beleihung durch das Umweltbundesamt - von der Gemeinsamen Stelle vorgenommen. Die Gemeinsame Stelle ist auch zuständig für die Ermittlung, welcher Hersteller wann und bei welcher kommunalen Sammelstelle zur Abholung und Entsorgung der eingesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte verpflichtet ist. Bei der Behandlung der Altgeräte sind bestimmte ökologische Standards zu erfüllen. Bei der Entsorgung sind konkrete Recycling- und Verwertungsquoten zu erreichen.

Für die Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sind in erster Linie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig. Bei der Anlieferung darf zwar kein Entgelt erhoben werden, die Kosten können aber in die Abfallgebühren einbezogen werden. Unter Berücksichtigung wettbewerblicher Aspekte bleibt es den Herstellern überlassen, die Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und die Entsorgung selbst vorzunehmen oder ein Entsorgungsunternehmen zu beauftragen.

Der Regierungsentwurf des Bundes zur Umsetzung der EG-Richtlinien sah zunächst eine Regelung durch Verordnung vor, die aufgrund der Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Anforderungen an die Produktverantwortung des § 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassen werden sollte. Nach der Zuständigkeitsregelung des § 42 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) wäre dann die Auffangzuständigkeit der unteren Abfallbehörden zum Tragen gekommen.

Im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde dann jedoch ein formelles Gesetz für erforderlich gehalten und verabschiedet, sodass das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, dessen Regelungen materiell dem Bereich der Produktverantwortung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zuzuordnen sind, formal auf derselben Stufe wie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes steht. Eine Anpassung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und - soweit andere als die unteren Abfallbehörden für bestimmte Aufgaben zuständig sein sollen - der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall) ist erforderlich.

Des Weiteren werden

- die Verordnungsermächtigung des § 17 NAbfG erweitert, um eine Zuständigkeitsregelung nach der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden: POP-Verordnung) zu ermöglichen,
- das Verfahren zur Aufstellung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen für Sportboothäfen vereinfacht und
- das Abfallabgabengesetz endgültig aufgehoben.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen, Gesetzesfolgenabschätzung

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes hat keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen. Nach § 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwertung in Niedersachsen vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 393) wäre ohne abfallrechtliche Zuständigkeitsregelung die Zuständigkeit des Niedersächsischen Umweltministeriums gegeben. Um dies zu vermeiden, wird entsprechend der generellen Regelung eine Überwachungszuständigkeit der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg als untere Abfallbehörden geschaffen. Die Kosten der Überwachungstätigkeit werden durch Gebühren gedeckt. Dazu wird ein entsprechender Gebührentatbestand im Rahmen der nächsten Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung nach Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in die Gebührenordnung eingefügt. Insoweit ist dem Konnexitätsprinzip Rechnung getragen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass auch vor In-Kraft-Treten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Elektro- und Elektronikaltgeräte zu entsorgen waren und die Entsorgung zu überwachen war.

2. Folgenabschätzung

Durch die Änderungen werden die fachlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen, um einen effektiven Vollzug der bundesgesetzlichen Regelung zu ermöglichen.

Bei der Folgenabschätzung ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Vollzugsaufgaben von Landesbehörden wahrgenommen werden sollen, die diesen durch Änderung der ZustVO-Abfall übertragen werden.

Bei den bei Vollzugsbehörden des Landes Niedersachsen verbleibenden Aufgaben handelt es sich weitgehend um einen begrenzten Bereich der betrieblichen Vor-Ort-Kontrollen, die aber auf Stichproben oder Anlass bezogene Überprüfungen der Stoffverbots- und Kennzeichnungsvorgaben sowie Systemüberprüfungen der Verwertungswege von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern und Vertreibern beschränkt sind. Hierbei können Synergieeffekte mit anderen gesetzlichen Regelungen genutzt werden: im Bereich der Kennzeichnung und Stoffverbote mit den bestehenden Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes und der Chemikalienverbotsverordnung und im Bereich der Überwachung der Behandlungsanlagen für Elektroaltgeräte mit den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Detaillierte Angaben über die Verteilung des Arbeitsaufwandes auf die einzelnen Tätigkeiten können zurzeit wegen fehlender konkreter Erfahrungen noch nicht erstellt werden. Für das Umweltministerium, die Gewerbeaufsichts- und Abfallwirtschaftsverwaltung sowie die unteren Abfallbehörden werden folgende Abschätzungen getroffen:

Umweltministerium:	200 Stunden/ Jahr	entsprechend 0,12 Personen höherer Dienst;
Gewerbeaufsichts- ämter:	311 Stunden im 1. Jahr	entsprechend 0,22 Personen middle- rer/gehobener Dienst je Dienststelle,
	danach	
	213 Stunden/ Jahr	entsprechend 0,15 Personen middle- rer/gehobener Dienst je Dienststelle;
GAA HI, Zentrale Un- terstützungsstelle Ab- fallwirtschaft/Gen- technik (ZUS AWG):	372 Stunden/ Jahr	entsprechend 0,26 Personen höherer/ ge- hobener technischer Dienst je Dienststelle;
		= im 1. Jahr 2,58 Stellen ab dem 2. Jahr 1,88 Stellen
Untere Abfallbehörden	459 Stunden im 1. Jahr	entsprechend 0,32 Personen middle- rer/gehobener technischer Dienst oder Verwaltungsdienst je Dienststelle,
	danach	
	278 Stunden/ Jahr	0,19 Personen mittlerer/gehobener techni- scher Dienst oder Verwaltungsdienst je Dienststelle.

Die Personalkosten auf Landesebene werden durch Einsparung im Geschäftsbereich durch Zurückführung anderer Aufgaben im Bereich der Produktverantwortung erwirtschaftet, soweit sie nicht durch Gebühren erbracht werden. Die den Kommunen entstehenden Kosten werden durch Gebührenerhöhung abgedeckt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch einen effektiven Vollzug kommen die positiven Auswirkungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes auf die Umwelt - Vermeidung von Abfällen, Reduzierung der Abfallmenge durch Wiederverwendung, durch Vorgabe von Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten, Verringerung des Schadstoffgehalts - zur Wirkung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien haben die Änderungen nicht.

V. Anhörungsverfahren

Den nachfolgend genannten Stellen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen gegeben:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld

Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau

Apothekerkammer Niedersachsen

Zahnärztekammer Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - Zentrale Unterstützungsstelle Abfallwirtschaft/Gentechnik -

Zentrale Stelle für Sonderabfälle
Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
Ärzttekammer Niedersachsen
Tierärztekammer Niedersachsen
Ingenieurkammer Niedersachsen
Landwirtschaftskammer Hannover
Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen
Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse)
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
Naturschutzverband Niedersachsen e. V. Landesverband Niedersachsen
Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
Verein Naturschutzpark e. V. (VNP)
Landwirtschaftskammer Weser-Ems
Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag
Sachgebiet Umweltschutz
IHK Lüneburg-Wolfsburg
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Niedersachsen e. V.
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Niedersachsen e. V.
Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e. V.
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)
Aktion Fischotterschutz e. V.
Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. (LSFV)
Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.
Verband der Bauindustrie für Niedersachsen e. V.
Verband Kommunaler Unternehmer e. V. Landesverband Niedersachsen
Unternehmerverband Einzelhandel e. V.
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
Naturfreunde Niedersachsen e. V. Verein für Umweltschutz, Touristik, Kultur und Sport
Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Nord
Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.
Verband Baugewerblicher Unternehmer Niedersachsen e. V.
Verband kommunaler Abfallwirtschaft Stadtreinigung e.V.
Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels im Land Niedersachsen e. V.

Landesverband des Kraftfahrzeug-Gewerbes Niedersachsen/Bremen e. V.
Wasserverbandstag Niedersachsen e. V.
Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung Landesgruppe Niedersachsen/ Bremen
Bundesverband der Ölfilterverwertung e. V. (BÖV)
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE) Landesverband Bremen/ Niedersachsen
Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.
Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e. V.
Niedersächsisches Landvolk e. V.
Deutscher Siedlerbund Landesverband Niedersachsen e. V.
Bundesverband Altöl e. V.
Mineralölwirtschaftsverband e. V.
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ATV-DVWK)
Landesfischereiverband e. V.
Deutscher Beamtenbund Landesverband Niedersachsen
Seglerverband Niedersachsen e. V.
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Niedersachsen/Bremen

Ergebnis der Beteiligung

In der Zeit vom 17. August bis zum 20. September 2005 haben drei Beteiligte inhaltliche Anregungen und Bedenken vorgetragen, die alle aufgenommen und im Folgenden dargestellt werden:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes):

Zu § 17:

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Nord und die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) regen eine Änderung der Verordnungsmächtigung des § 17 NAbfG an, um eine Übertragung von Zuständigkeiten nach der POP-Verordnung auf die NGS zu ermöglichen. Das Niedersächsische Umweltministerium hat diese sachgerechte Zuständigkeitszuweisung bis zur Gesetzesänderung durch Erlass geregelt.

Zu § 34:

Der Seglerverband Niedersachsen e. V. schlägt vor, § 34 zu ändern, um eine Vereinfachung des Verfahrens zur Aufstellung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen für Sportboothäfen zu erreichen. Schiffsabfälle werden in den meisten Sportboothäfen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholt. Es ist deshalb bei der Aufstellung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen für Sportboothäfen ausreichend, wenn der Hafenbetreiber nachweist, dass der Sportboothafen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

Zu den §§ 43 und 45:

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Nord und die NGS weisen darauf hin, dass eine Aufnahme des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes auch eine Anpassung der §§ 43 und 45 erforderlich macht.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Nach der am 20. Mai 2004 in Kraft getretenen POP-Verordnung sind Abfälle, die persistente organische Schadstoffe enthalten so zu behandeln, dass diese Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Davon können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden. Durch die Ergänzung der Verordnungsermächtigung wird die Grundlage für die bisher durch Erlass vorläufig geregelte Zuständigkeitsübertragung auf die NGS geschaffen.

Die Zuständigkeit wird der NGS analog zu den Zuständigkeiten nach der Nachweisverordnung übertragen. Die Antragstellung nach Artikel 7 Abs. 4 Buchst. b der POP-Verordnung soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mittels der Formulare für Entsorgungsnachweise erfolgen, wozu das Umweltbundesamt für die spezifischen Belange eine gesonderte Anlage entwickelt hat. Die Bescheide sollen als eigenständige Verwaltungsakte ergehen, jedoch gelegentlich der Bestätigung der Entsorgungsnachweise. Deshalb ist die Zuständigkeit der NGS sachgerecht, denn diese ist auch für die Bestätigung der Entsorgungsnachweise zuständig.

Zu Nummer 2:

In § 21 Abs. 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen, weil die Vorschriften über die Anerkennung von Naturschutzverbänden geändert wurden (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Vertragsnaturschutzes und zur Deregulierung im Naturschutzrecht vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210).

Bei § 21 Abs. 2 Satz 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen des Wortlauts, da sich aus der letzten Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes Unstimmigkeiten ergeben haben.

Zu Nummer 3:

Durch die Änderung wird eine Vereinfachung des Verfahrens zur Aufstellung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen für Sportboothäfen erreicht. Schiffsabfälle werden in den meisten Sportboothäfen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholt. Es ist deshalb bei der Aufstellung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen für Sportboothäfen ausreichend, wenn der Hafенbetreiber nachweist, dass der Sportboothafen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Zwar enthält die Schiffsabfallentsorgungsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, (ABl. EG Nr. L 332 S. 81) in Artikel 5 die Pflicht, für jeden Hafen einen Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen, dieser Pflicht wird jedoch genüge getan, wenn sich Sportboothäfen der öffentlichen Abfallentsorgung anschließen, für die nach § 5 NAbfG Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen sind.

Zu Nummer 4:

Die Änderung des § 42 Abs. 1 NAbfG ist erforderlich für die landesrechtliche Regelung von Zuständigkeiten für das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, da dieses Gesetz bisher von der Regelung des § 42 Abs. 1 NAbfG nicht umfasst ist. Durch die Änderung wird die Regelzuständigkeit der unteren Abfallbehörden begründet. Das Niedersächsische Umweltministerium wird durch Änderung der ZustVO-Abfall bestimmte Zuständigkeiten auf das Ministerium und die Gewerbeaufsichtsämter übertragen.

Wesentliche Aufgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, nach der Beleihung durch das Umweltbundesamt auch hoheitliche, werden von der Gemeinsamen Stelle wahrgenommen. Hierzu gehören die Registrierung, der Produkte, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen, die Berechnung und Koordination der Abholverpflichtung der Hersteller, die Prüfung der von den Herstellern zu leistenden Finanzierungsgarantien, die Zuordnung von Geräten zu Gerätearten sowie die Datenbündelung derstellernachweise. Die Rechts-

und Fachaufsicht über den beliehenen Teil der Gemeinsamen Stelle hat das Umweltbundesamt. Die niedersächsischen Behörden haben lediglich einen begrenzten Bereich an Überwachungsaufgaben wahrzunehmen.

Zu den Nummern 5 und 6:

Die Erstreckung der sachlichen Zuständigkeit des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes auf die unteren Abfallbehörden durch § 42 NAbfG erfordert gleichermaßen eine Anpassung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit (§ 43 NAbfG), die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 45 Abs. 1 NAbfG) sowie über die ergänzende Anwendbarkeit des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 45 Abs. 2 NAbfG).

2. Zu Artikel 2:

Mit Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) wurden das Niedersächsische Abfallabgabengesetz und die darauf beruhenden Verordnungen aufgehoben. Nach Artikel 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes waren die aufgehobenen Vorschriften jedoch weiterhin anzuwenden, soweit Abgabepflichten vor dem 1. Januar 1998 entstanden waren. Eine Rückfrage bei den damaligen Bezirksregierungen hatte ergeben, dass in den Regierungsbezirken Braunschweig und Weser-Ems noch einige Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsprozesse zum Niedersächsischen Abfallabgabengesetz anhängig waren. Erst im Februar 2005 konnten alle Verfahren als abgeschlossen angesehen werden.

Durch die Streichung der bisher noch als eigenständig geltende Rechtsvorschrift nachgewiesenen Übergangsregelungen wird das Abfallabgabengesetz nunmehr endgültig aufgehoben.

3. Zu Artikel 3:

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.